Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/5/15 9Os57/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1961

Norm

StPO §260

Rechtssatz

Aus einem Mangel, der die Beantwortung der Frage betrifft, inwiefern dem Angeklagten ein Verschulden im Sinne des § 335 StG zur Last fällt, kann keinesfalls eine mit Nichtigkeit bedrohte Verletzung der Vorschrift des § 260 Z 1 bis 3 StPO abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 57/61
  Entscheidungstext OGH 15.05.1961 9 Os 57/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0098490

Dokumentnummer

JJR_19610515_OGH0002_0090OS00057_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at